

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen als Schutzmaßnahme zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2**

Ich erlasse

**mit Wirkung ab dem 01.02.2021**

gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 29, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 und Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) vom 27. November 2007 (GVBl. II/07, Nr. 27, S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20, Nr. 31) i.V.m. Anlage zu § 1 IfSZV lfd. Nr. 3.4. nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Oberhavel, die nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung
  - a) eine ärztliche oder gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung über den letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall erhalten haben (Kontaktpersonen der Kategorie I),
  - b) Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und sich auf ärztliche Empfehlung oder gesundheitsamtliche Anordnung einem Test auf SARS-Cov-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden (Verdachtspersonen), oder
  - c) positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden (positiv getestete Personen),haben sich in Quarantäne (Isolation/Absonderung) zu begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.
2. Die im Tenor zu 1.a) genannte gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung ergeht an die betroffene Person unmittelbar oder – sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen – gemäß § 16 Absatz 5 IfSG an einen/beide Erziehungsberechtigten bzw. den Betreuer. Sie kann auch telefonisch erfolgen.
3. Die Quarantänezeit beginnt
  - a) für die im Tenor zu 1.a) genannten Kontaktpersonen unverzüglich nach Zugang der ärztlichen oder gesundheitsamtlich veranlassten Mitteilung i.S.d. Tenors zu 1.a) und 2.,

- b) für die im Tenor zu 1.b) genannten Verdachtspersonen unverzüglich nach Zugang der Test-Anordnung oder, sollte eine Anordnung nicht ergangen sein, unverzüglich nach Vornahme des Tests. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t) IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.
- c) für die im Tenor zu 1.c) genannten positiv getestete Personen unverzüglich, nachdem die positiv getestete Person Kenntnis von ihrem Testergebnis erlangt hat. Die positiv getestete Person oder sein Erziehungsberechtigter oder sein Betreuer hat unverzüglich eine Liste zu erstellen und dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen, die die Namen, Anschriften und Telefonnummern derjenigen Personen enthält, mit denen seit den letzten zwei Tagen vor der Testung bzw. vor Symptombeginn ein persönlicher Kontakt stattgefunden hat. Die Liste kann per E-Mail an

**ges.infektionsschutz@oberhavel.de**

gesendet werden.

4. Folgende Regeln gelten in der Quarantäne:

- a) Die Quarantäne muss in der Wohnung der betroffenen Person erfolgen. Dabei soll die betroffene Person eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben.
- b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts nicht verlassen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sich eine Kontaktperson der Kategorie I oder eine Verdachtsperson außer Haus begeben muss, um sich einem Test auf SARS-CoV-2 zu unterziehen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist alleine gestattet.
- c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- d) Alle betroffenen Personen müssen während der Quarantänezeit ein Tagebuch führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie der Kontakt zu anderen Personen festzuhalten ist. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den betroffenen Personen dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen mitzuteilen, Dieses Tagebuch, welches als Anlage Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist, wird auf der Homepage des Landkreises Oberhavel zum Download zur Verfügung gestellt.
- e) Weist eine Kontaktperson der Kategorie I (vgl. Tenor zu 1. a)) Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, muss sie unverzüglich das Gesundheitsamt unter folgender
- Telefonnummer: **03301 601 – 3900** oder
  - E-Mail-Adresse: **ges.corona@oberhavel.de**

informieren.

Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen.

Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Abs. 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder der Betreuer für die Einhaltung der im Tenor zu 4 a) bis e) genannten Regelungen zu sorgen.

#### 5. Die Quarantänezeit endet

- a) in dem im Tenor zu 1.a) genannten Fall nach Ablauf von 14 Tagen seit dem Tag, an dem der jeweils letzte Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem bestätigten COVID-19-Fall ärztlich oder amtlich festgestellt wurde.

Wird die Kontaktperson der Kategorie I während der Quarantänezeit negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet, wobei der Test frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden darf, gilt die im Tenor zu 5. b) getroffene Regelung. Fällt der Test positiv aus, gilt die im Tenor zu 5. c) getroffene Regelung.

Bei Nachweis einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351) bei dem bestätigten COVID-19-Fall, erfolgt entgegen Satz 2 und 3 für die Kontaktpersonen der Kategorie I keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen. In diesem Fall gilt Satz 1 abschließend.

- b) in dem im Tenor zu 1.b) genannten Fall mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis positiv, gilt die im Tenor zu 5.c) getroffene Regelung.

- c) in dem im Tenor zu 1.c) genannten Fall bei:

- asymptomatischen Krankheitsverlauf 10 Tage nach Erstnachweis des Erregers und
- symptomatischem Krankheitsverlauf 10 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Tritt keine Symptomfreiheit ein, besteht die Quarantäne auch über den 10. Tag hinaus fort.

6. Betroffene Personen, die einer der im Tenor zu 1. und im Tenor zu 3. genannten Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.

7. Ausnahmen von der Quarantäneanordnung im Tenor zu 1. sowie den Anordnungen im Tenor zu 2 bis 5 für medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (insbesondere Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen) erfolgen unter den Voraussetzungen, dass durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel, der den beruflichen Einsatz dieser Person erfordert, schriftlich nachgewiesen wurde, ausschließlich auf Antrag durch eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes.
8. Die Regelungen der §§ 8 ff IfSG bleiben hiervon unberührt.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt **bis zum Ablauf des 28.02.2021.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für meine Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 und 8 IfSG.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei diesen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Nach § 29 Abs. 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Nach § 29 Abs. 2 IfSG haben Personen, die einer Beobachtung i.S.d § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen sind, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich ebenso für Schutzmaßnahmen i.S.d. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bereits am 25.10.2020 lag eine Überschreitung der Inzidenz von 35 (35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) im Landkreis Oberhavel vor. Am 30.10.2020 wurde im Bereich des Landkreises Oberhavel auch der kritische Inzidenzwert von 50 (50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern)

überschritten. Mit Datum vom 14.11.2020 wurde erstmals der Inzidenzwert von 100 (100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) überschritten. Nach zwischenzeitlicher Unterschreitung dieses Inzidenzwertes wurde dieser Inzidenzwert von 100 erneut am 25.11.2020 überschritten. Mit Datum vom 02.12.2020 (Stand: 11.00 Uhr) wurde bereits eine Inzidenzzahl von 145,1 erreicht. Seit diesem Zeitpunkt ist die Inzidenzzahl nicht unter 100 gefallen. Zuletzt betrug der Inzidenzwert am 08.01.2021 148,4. (Quelle LAVG, Stand: 08.01.2021, 8.00 Uhr). Nach zwischenzeitlicher Erhöhung des Inzidenzwertes im Landkreis Oberhavel auf 319,8 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern am 21.01.2021 (Quelle LAVG, Stand 21.01.2021, 8.00 Uhr) sinkt der Inzidenzwert zwar sukzessive wieder, befindet sich aber weiterhin bei weit über 100 Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Mit Stand vom 28.01.2021 wurde für den Landkreis Oberhavel ein Inzidenzwert von 141,8 bestätigt (Quelle, LAVG 28.01.2021, 8.00 Uhr). Hieran wird deutlich, dass das Infektionsgeschehen auch im Landkreis Oberhavel weiterhin sehr dynamisch, im Übrigen auch sehr diffus ist. Insbesondere bewegt sich der Inzidenzwert für den Landkreis Oberhavel weiterhin erheblich über der kritischen Marke für die Kontaktermittlung von 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus). Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Die Kontaktnachverfolgung im Einzelfall sowie die Gewährleistung der gesetzlichen Meldewege wird zunehmend problematischer und erreicht nahezu ihre praktischen Grenzen als Mittel im Kampf gegen eine weitere Ausbreitung der Pandemie.

Weiterhin ist Ziel allen staatlichen Handelns und somit auch des Landkreises Oberhavel, die Infektionsdynamik unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die Inzidenz auch im Landkreis Oberhavel dauerhaft wieder unter der Schwelle von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, mittelfristig auch dauerhaft wieder unter die Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gesenkt werden kann. Zwar handelt es sich bei diesen Schwellenwerten lediglich um Richtgrößen, jedoch zeigt die Erfahrung, dass bereits ab einem Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Kontaktnachverfolgung nur noch unter erheblichem Zusatzeinsatz von Personal und anderen Ressourcen gewährleistet werden kann. Umso höher der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner steigt,

umso lückenhafter oder zeitverzögerter wird die Kontaktnachverfolgung. Mit Überschreiten eines Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner stößt die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung im Einzelfall an praktische Grenzen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Auch, soweit eine Kontaktnachverfolgung im Einzelfall zwar grundsätzlich noch möglich ist und gewährleistet werden kann, kann nicht ausgeschlossen werden, dass positiv getestete Personen von dem Ergebnis der Testung schneller erfahren, als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem IfSG. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Testmöglichkeiten erheblich ausgeweitet wurden und es eine Vielzahl unterschiedlicher Anbieter für die entsprechenden Testungen gibt, mithin auch die Meldewege anfälliger für zeitliche Verzögerungen sind. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des IfSG.

Dieser Problematik entgegenzuwirken bezweckt diese Allgemeinverfügung. Ziel ist es hierdurch das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und möglichst effektiv und nachhaltig einzudämmen.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen im engeren Sinne, um diesen Zweck zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Quarantäne (Isolation/Absonderung) im Tenor zu 1. stellt hierbei ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung bei anderen und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Möglicherweise infektiöse Kontakte zu anderen und eine hiermit verbundene Verbreitung von Aerosolen werden hierdurch nahezu unmöglich gemacht. Das Ausbreitungspotential des Erregers wird limitiert. Die Infektionsketten werden hierdurch auch verlangsamt und möglichst unterbrochen. Es kann erreicht werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Andernfalls bestehende Infektionsketten können auf diese Art und Weise auch möglichst früh unterbrochen werden.

Die Regelungen sind auch erforderlich. Gleich geeignete, gleichwohl mildere Mittel, als die Quarantäne (Isolation/Absonderung) der betreffenden Personen im Wege dieser Allgemeinverfügung anzuordnen, sind nicht erkennbar. Die Auswahl der Adressaten der getroffenen Regelungen ist auf das notwendige Maß begrenzt. Die Anordnungen richten sich insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts hatten. Bei diesen sog. Kontaktpersonen der Kategorie I ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind. Eine Begrenzung der Adressaten ausschließlich auf diejenigen, die als bereits positiv festgestellt Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem Betroffene von ihrer möglichen Infektion, die auch symptomlos sein kann, noch keine positive Kenntnis haben, die Tatsache einer Infektion jedoch aufgrund der Inkubationszeit auch nicht ausgeschlossen

werden kann (Tenor zu 1.a)). Gleiches gilt für Personen (Tenor zu 1.b)), die bereits symptomatisch sind, sich einem Test unterzogen haben oder noch unterziehen, ohne bisher das Ergebnis zu kennen. Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Quarantäne in jedem Fall das mildere Mittel.

Der mit dieser Anordnung verbundene Eingriff ist nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter auch angemessen im engeren Sinne.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Kontaktnachverfolgung im Einzelfall einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Zwar werden durch die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen als Maßnahmen des Infektionsschutzes Grundrechte der Betroffenen eingeschränkt, insbesondere das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes). Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, aller möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die Öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Dies gilt umso mehr, als dass bereits in benachbarten Bundesländern inzwischen eine Vielzahl bestätigter Fälle der wesentlich ansteckenderen neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), belegt sind.

Auch im Landkreis Oberhavel hat sich in den letzten Monaten, Wochen und Tagen die Anzahl der Infizierten im Landkreis Oberhavel erhöht, wenngleich diese Zahl derzeit sukzessive sinkt. Es kommen weiterhin täglich in nicht unerheblichem Maße Neuinfektionen hinzu. Es liegt ein weiterhin auch ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren vermeidbaren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann, mithin seine gesellschaftlich erforderliche Funktionsfähigkeit verliert. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die zeitlich

befristeten Einschränkungen der Betroffenen bei Weitem. Überdies ist auf diesem Wege eine schnellere Quarantäne der Betroffenen zu erreichen.

Auch die im Tenor zu 3. und zu 5. genannten Quarantänezeiten sind geeignet, erforderlich und angemessen. Das betrifft insbesondere die 14-Tages-Frist für die Kontaktpersonen der Kategorie I, gerade hinsichtlich der neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351). Die Inkubationszeit der Krankheit COVID-19 kann nach derzeitigem Wissensstand bis zu 14 Tage betragen. Eine kürzere Isolationszeit ist damit in der Regel ausgeschlossen.

Das betrifft auch die im Tenor zu 4. genannten Maßnahmen während der Isolationszeit. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt als auch dem o. g. Zweck dient.

Ergänzender Hinweis zu den Verhaltensregelungen während der Quarantäne (vgl. Tenor zu 4 a) und c):

Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Sie in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten. Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei, dass Sie sich im Zusammenhang mit dem Coronavirus in Quarantäne befinden. Sofern Sie in einem solchen Fall durch einen Arzt oder anderweitiges medizinisches Personal zur medizinischen Behandlung in ihrer Wohnung aufgesucht werden, gelten diese Personen nicht als Besucher im Sinne des Tenors zu 4 c). Achten Sie auf Einhaltung der Nies- und Hustenetikette sowie auf häufiges Händewaschen.

Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00 €) geahndet werden.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen

Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de).

Oranienburg, 29/01/2021

Weskamp  
Landrat

ausgehängt am: 29/01/2021

**Anlage:** Tagebuch zur Information des Gesundheitsamtes (vgl. Tenor zu 4. d)